

An alle
externen Lehrbeauftragten
der DHBW Mannheim

Prof. Dr. jur. Georg Nagler
Rektor

DHBW
Coblitzallee 1-9
68163 Mannheim

Telefon + 49. 621 . 41 05-15 00
Telefax + 49. 621 . 41 05-15 09

georg.nagler@dhw-mannheim.de
www.mannheim.dhw.de

Aktenzeichen
Na/SaC

01.09.2021

Zurück an den Campus – Lehre kann mit 3G wieder in Präsenz stattfinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der sehr langen Zeit der Online-Lehre freuen wir uns, dass wir jetzt wieder den Studienbetrieb am Campus aufnehmen können. Die neue Corona-Verordnung in Verbindung mit der Corona-Verordnung Studienbetrieb gibt hierzu verlässliche Rahmenbedingungen vor, damit das Wintersemester auf Basis der 3G – geimpft, genesen, negativ getestet – in Präsenz stattfinden kann. Der Studienbetrieb in Präsenz ist unabhängig von Inzidenzen damit wieder der Standard, ergänzt um Online-Lehre, dort wo es sinnvoll ist oder eine Verbesserung darstellt.

Kernpunkt der neuen Verordnungen ist die Gewährleistung des 3G-Konzepts. Das bedeutet für alle externen Lehrbeauftragten, dass sie am Studienbetrieb der DHBW Mannheim nur mit einem entsprechenden Nachweis teilnehmen dürfen. Die Hochschule ist gem. § 5 Abs. 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb verpflichtet den 3G-Status zu überprüfen. Aufgrund unseres hohen Verantwortungsbewußtseins und im Interesse der Gesundheit aller Hochschulangehörigen haben wir uns entschieden, diese Überprüfung umfassend und nicht stichprobenartig durchzuführen.

Nur mit 3G an den Campus

Um den G-Status vor Ort zu überprüfen, haben wir folgenden Prozess etabliert, der auch für Sie als externe Lehrbeauftragte Gültigkeit hat. Wir bitten und danken Ihnen schon heute für Ihre wohlwollende Unterstützung.

- Lehrbeauftragte, die bereits vollständig geimpft oder genesen sind, weisen diesen Status nach, indem sie einen Ausdruck des Nachweises per Post an ihr jeweils zuständiges Studiengangsekretariat senden bzw. am 1. Präsenztage dort in

einem verschlossenen Umschlag abgeben. Dort werden die Informationen pseudonymisiert erfasst. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihre Einwilligung dazu wird über eine entsprechende Einwilligungserklärung mit Originalunterschrift dokumentiert. Nach der Eingabe der Informationen zum G-Status erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung des jeweiligen Nachweises.

Bitte haben Sie Verständnis, dass im Fall einer Übernahme von Lehraufträgen in verschiedenen Studienrichtungen die mehrmalige Vorlage des Nachweises erforderlich ist, da die Daten immer nur jeweils einer Studienrichtung zugeordnet werden.

- Lehrbeauftragte, die der Testpflicht unterliegen, senden das Testergebnis tagesaktuell vor Beginn der jeweiligen Präsenzveranstaltung an die kursbezogene Funktionsmailadresse. Nach Sichtung werden die eingegangenen Mails gelöscht.
- Sollten Lehrbeauftragte der Einwilligungserklärung nicht zustimmen, muss der Impf- bzw. Genesenenstatus oder der negative Testnachweis für die jeweilige Präsenzveranstaltung persönlich im zuständigen Studiengangsekretariat, bei der Studiengangsleitung oder bei einer im Auftrag des Rektors vom Dekan bestimmten Stellvertretung vorgelegt werden.

Bitte warten Sie, bis Sie von Ihrem jeweils zuständigen Studiengangsekretariat eine Aufforderung zur Einsendung der Dokumente (Nachweis G-Status und Einwilligungserklärung) erhalten, verbunden mit der Information, welche Funktionsmailadresse für den Testnachweis zu verwenden ist.

Maskenpflicht

Auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen besteht die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes** (§ 4 Abs. 1 Corona-Verordnung Studienbetrieb). Gemäß § 4 Abs. 2 Corona-Verordnung Studienbetrieb besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nicht:

- bei Präsenzveranstaltungen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,
- bei Prüfungen (auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird),
- beim Halten eines Vortrags (bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern von Vortragenden zu anderen Personen),

- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- aus gesundheitlich zwingenden Gründen (durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen) oder
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. durch Plexiglasscheiben).

Nochmaliger Aufruf zur Impfung

Als Rektor der DHBW Mannheim schließe ich mich erneut ausdrücklich dem Impfaufruf der Wissenschaftsministerin des Landes Baden-Württemberg, Theresia Bauer, an, die in einer möglichst hohen Impfquote den entscheidenden Schlüssel für ein Präsenz-Wintersemester sieht.

bleiben Sie informiert

Gerade in diesen dynamischen Zeiten ist eine umfassende Information zur Organisation des Studienbetriebs und der Corona-Regelungen wichtig. Auf unserer Webseite stellen wir alle Informationen für Sie zusammen und aktualisieren diese Seiten regelmäßig. Dort finden Sie auch alle Rundschreiben nochmals zum Nachlesen. Außerdem können Sie dort über einen Button direkt einen Coronafall melden.

Folgen Sie uns auch auf Instagram.

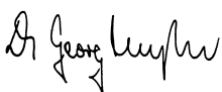
Wir sind für Sie da!

Ihre erste und zuverlässige Anlaufstelle bei allen Fragen ist nach wie vor das Sekretariat und die Studiengangsleitung Ihrer Studienrichtung.

Abschließen möchte ich mit einer großen Bitte: Lassen Sie uns gemeinsam so verantwortlich wie bisher handeln und halten Sie sich an die neuen Regeln. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen am Campus.

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund.

Ihr



Prof. Dr. Georg Nagler